

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Ramsbach/Wankelgrund"
vom 11.04.2000
(amtlich bekannt gemacht am 05.05.2000),
geändert durch § 9 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001
(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung von 18. August 1998 (GVBl S. 593), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der in der Stadt Aschaffenburg, Gemarkung Damm, auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 4477 - 4481, 4482 (TF = Teilfläche), 4483, 4519, 4519/2, 4520 - 4524, 4526, 4598 - 4608, 4611 - 4631, 4700 - 4710, 4721 (TF), 4803 (TF), 4877 - 4884, 4884/2, 4885, 4888 - 4892 gelegene Biotopkomplex wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 6,6 ha und erhält die Bezeichnung "Ramsbach/Wankelgrund".

(3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Übersichtskarte M 1 : 25 000 und einer Schutzgebietskarte M 1 : 2 500 eingetragen, die bei der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - hinterlegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Schutzgebietskarte M 1 : 2 500 mit dem äußeren Rand der Begrenzungslinie.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Biotopkomplex wegen seiner hohen Bedeutung für Flora und Fauna mit Vorkommen von Arten der Roten Liste und als wichtiges Rückzugsgebiet zahlreicher bedrohter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

Hierzu zählen in besonderer Weise:

1.1 ein Mosaik aus botanisch wertvollen kleinräumig wechselnden Trocken- und Feuchtflächen wie

- Hecken/Gebüsch/Feldgehölz,
- Feuchtwiesen, krautreiche Magerwiesen u. a. Salbei-Glatthaferwiese,
- Schilfröhricht,
- Seggenbestand und Hochstaudenflur und
- Streuobstbestände.

1.2 der Lebensraum seltener Tierarten wie

- Vögel u. a. Dorngrasmücke, Neuntöter, Sumpfrohrsänger,
- Tagfalter insbesondere Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling,
- Amphibien und Reptilien.

2. zur Belebung des Landschaftsbildes im Stadtteil Damm beizutragen.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne eine Befreiung (§ 5)

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern bzw. Flächen umzubrechen,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, die Quellbereiche und natürlichen Austrittsstellen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder Düngung zu beeinflussen,
4. Klär- und Fäkalschlamm zu lagern oder auszubringen,
5. mit Gülle, Jauche, Silagesickersäften und sonstigen Stickstoffdüngern zu düngen,
6. Pflanzenschutzmittel auszubringen,
7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. Pflanzen jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
11. Straßen, Wege, Plätze und Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
12. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
13. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
14. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeglicher Art zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten.
18. zu zelten oder zu lagern,
19. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

20. Jagdeinrichtungen sowie Wildäcker ohne Zustimmung der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - zu errichten bzw. anzulegen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis in Form

1.1 einer extensiven Nutzung als Grünland mit höchstens zwei Schnittzeitpunkten pro Jahr nicht vor dem 15.06. auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 4477 - 4483 (jeweils TF), 4519/2, 4523, 4524, 4600 - 4605, 4607, 4608, 4614 - 4618, 4621 - 4631, 4703 (TF), 4704 - 4706, 4707 - 4710 (jeweils TF), 4889 - 4991, 4884/2 und 4885,

1.2 einer extensiven Nutzung als Streuobstwiese mit höchstens zwei Schnittzeitpunkten pro Jahr nicht vor dem 15.06. sowie einer Nachpflanzung mit Hochstammobstbäumen auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 4520 - 4522 (jeweils TF), 4477 - 4483 (jeweils TF), 4601 und 4623,

1.3 einer extensiven Beweidung mit Schafen auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 4624 - 4631,

2. die Nutzung als Kleingarten auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 4619 und 4620,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, es gelten jedoch die Verbote nach § 3 Abs. 2 Nr. 20,

4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

5. die notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde -,

6. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.

Für 1.1 und 1.2 gelten jedoch die Verbote nach § 3 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 5, soweit diese Maßnahmen nicht auch durch vorrangig anzustrebende vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.